

[REDACTED]

Stabsstelle Datenschutz/Recht
Beschwerdemanagement
Heiko Klatt
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin

14.01.2022

Beschwerde bezüglich gehäufter Ablehnungen / Kürzungen bei Anträgen außervertraglicher Psychotherapie

Sehr geehrter Herr Klatt,

im Austausch unter Kolleg:innen, die außervertragliche ambulante psychologische Psychotherapie gem. § 13 Abs. 3 SGB V anbieten, ist aufgefallen, dass es seit einiger Zeit gehäuft zu ablehnenden Therapiegutachten durch den MDK Berlin Brandenburg kam, die im jeweiligen Einzelfall nicht nachvollziehbar schienen. Nach Anforderung der Gutachten zeigte sich, dass die Begutachtungen alle durch die Gutachterin [REDACTED] erfolgt waren und sich die Ablehnungen in Inhalt und Wortlaut häufig stark ähnelten, was den Eindruck pauschaler Empfehlungen gegen Psychologische Psychotherapie erweckte.

Die von uns gesammelten vorliegenden Gutachten enthielten gehäuft die pauschale Begründung, die Dringlichkeit bzw. Notwendigkeit einer Psychotherapie sei nicht gegeben, obwohl dies sowohl durch beiliegendes PTV11-Formular eines:r niedergelassenen Psychotherapeut:in, beiliegenden Konsiliarbericht ärztlicher Kolleg:innen bestätigt als auch inhaltlich im Bericht zum Therapieantrag dargelegt worden war. Konkrete Begründungen und Anhaltspunkte, die diese Behauptung unterstützten, wurden jeweils nicht genannt. Unseres Erachtens wurde dabei die Einschätzung von qualifizierten ärztlichen und/oder psychotherapeutischen Fachkräften übergangen, deren Einschätzungen im persönlichen Kontakt entstanden sind.

In 12 von 13 vorliegenden Gutachten empfahl die genannte Gutachterin eine fachärztliche Behandlung (ihrer eigenen Berufsgruppe) als Ersatz oder Methode der Wahl, obwohl dies hinsichtlich der Leitlinien zur jeweiligen Diagnose nicht nachvollziehbar ist, beispielsweise bei der Behandlung von Posttraumatischen Belastungsstörungen. Dies ist insbesondere in jenen Fällen für uns nicht nachvollziehbar, bei denen von psychiatrischer Seite zuvor eine Psychotherapie als dringend notwendig erachtet und diese Dringlichkeit mittels PVT11 bescheinigt worden ist.

In der Hälfte der vorliegenden Gutachten verwies die Gutachterin auf Wege ins kassenärztliche Versorgungssystem, obwohl bereits zuvor beim Antrag auf Probatorik das Systemversagen durch entsprechende Nachweise belegt worden war.

Mehrfach empfahl die oben genannte Gutachterin das Aufsuchen einer psychosozialen Beratungsstelle anstelle der beantragten Psychotherapie. Dabei war jeweils unklar, welche Art von Beratungsstelle und

welches konkrete Unterstützungsangebot als hilfreich erachtet wurde. In den uns vorliegenden Fällen stellte sich das Aufsuchen einer Beratungsstelle als eine unzureichende, zum Teil inadäquate Unterstützungsform dar. Gerade in Fällen komplexer Traumafolgeerkrankungen mit erheblichen Bindungsstörungen ist das Aufsuchen einer Kontakt- und Beratungsstelle ohne vorherige Psychotherapie gar nicht möglich.

Auch wenn zum Teil durch eingelegten Widerspruch eine Bewilligung der Psychotherapie erreicht werden konnte, bedeuten ablehnende Gutachten, die sich im Verlauf als ungerechtfertigt erweisen, für die ohnehin schon psychisch stark belasteten Patient:innen weitere unzumutbare Wartezeiten, kräftezehrender Mehraufwand durch das Einlegen des Widerspruchs und zusätzliche Unsicherheiten, welche sich auch in einer deutlichen Zunahme an Beschwerden zeigt.

Im Sinne unserer Patient:innen bitten wir Sie um eine interne Prüfung unserer Beobachtungen und Befürchtungen.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]